

Solution HR Consulting: Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen für Personalberatung

1. Grundsätzliches

Solution HR Consulting bietet im Sinne dieser AGB folgende Dienstleistungen:

- Direktsuche nach vorher erteiltem Suchmandat
- Vermittlung von Kandidaten ohne vorherige Exklusivbeauftragung
- Beratungsleistungen im Bereich Rekrutierung (Profilerstellung, Rekrutierungssysteme, Auswahlverfahren, Interviewing)

Für die der Personalberatung Solution HR Consulting erteilten Aufträge gelten die unten aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen. Änderungen und Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.

1.2 Vertragspartner

Der vorliegende Dienstleistungsvertrag kommt zwischen der Personalberatung Solution HR Consulting und dem Auftraggeber zustande.

1.3 Art und Umfang der Dienstleistung

Gegenstand des Dienstleistungsvertrages ist die Vermittlung von Führungskräften und Experten an den Auftraggeber.

Insbesondere übernimmt die Personalberatung Solution HR Consulting die Beschaffung, Beurteilung und Vorauswahl von Bewerbern unter Maßgabe der jeweiligen Anforderungen der Auftraggeber. Darüberhinausgehende Beratungsleistungen werden mit dem Kunden individuell vereinbart.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1 Die Auftragserteilung durch den Auftraggeber erfolgt bei Exklusivaufträgen grundsätzlich schriftlich. Mit der schriftlichen Auftragsbestätigung erlangt der Dienstleistungsvertrag Gültigkeit.

2.2 Bei Vermittlung von Kandidaten ohne vorherige Exklusivbeauftragung kommt ein Vertragsverhältnis zustande, wenn sich aus den Vermittlungsbemühungen (Zusendung von geeigneten Profilen, Kontaktvermittlung zu einem Kandidaten) ein Arbeitsverhältnis beim Kunden ergibt.

2.3 Ist ein durch die Personalberatung Solution HR Consulting vorgestellter Bewerber dem Auftraggeber bereits bekannt- z.B. weil er sich bereits auf anderem Wege bei diesem beworben hat (welches der Bewerber zu bestätigen hat) – so entfällt der Honoraranspruch der Personalberatung Solution HR Consulting. In diesem Falle hat der Auftraggeber dies der Personalberatung Solution HR Consulting unverzüglich anzuzeigen, damit diese weitere Leistungen in Bezug auf den Bewerber einstellen kann. Der Auftraggeber kann die Personalberatung Solution HR Consulting jedoch anweisen, auch bezüglich dieses Bewerbers weiterzuarbeiten. In diesem Falle bleibt der Honoraranspruch dann fortbestehen.

3. Erfüllung des Vertrages , Entbindung vom Vertrag

3.1 Zeitpunkt der Vertragserfüllung

Der Vermittlungsauftrag ist erfüllt, sobald es zwischen dem Auftraggeber und einem durch die Personalberatung Solution HR Consulting vermittelten Bewerber zum Abschluss eines Arbeitsvertrages gekommen ist. Mitursächlichkeit für die Begründung des Arbeitsverhältnisses ist ausreichend. Für die Vertragserfüllung ist es unerheblich, zu welchem Zeitpunkt das Beschäftigungsverhältnis beginnt. Auch die Einstellung des Kandidaten auf eine andere als die ursprünglich vorgesehene Position begründet die Erfüllung.

3.2 Stellt der Auftraggeber einen Bewerber ein, ohne die Personalberatung Solution HR Consulting davon in Kenntnis zu setzen, ist das Vermittlungshonorar trotzdem in voller Höhe fällig. Dabei ist es unerheblich, ob die Übermittlung der Bewerbungsunterlagen eines Kandidaten bereits zeitlich zurückliegt. Ausschlaggebend ist lediglich, dass das Beschäftigungsverhältnis durch die Vermittlungsbemühungen von der Personalberatung Solution HR Consulting zustande gekommen ist.

Der Kunde ist verpflichtet, Solution HR Consulting unverzüglich anzuzeigen, wenn er sich für einen Kandidaten entschieden hat. Der Kunde ist gehalten, diese Information spätestens bei Vertragsschluss zwischen dem Kunden und dem Kandidaten zu übermitteln. Diese Information beinhaltet den Zeitpunkt des Vertragsschlusses sowie Art und Höhe der an den Kandidaten zu zahlenden Vergütung.

3.3 Entbindung vom Vertrag

Der Auftraggeber kann einen erteilten Auftrag jederzeit widerrufen, sofern die Vermittlung des betreffenden Beschäftigungsverhältnisses gegenstandslos geworden ist. Es fallen keine Stornogebühren an. Ebenso behält sich die Personalberatung Solution HR Consulting das Recht vor, einen Auftrag zurückzureichen.

3.4 Stellt der Auftraggeber einem ihm durch die Personalberatung Solution HR Consulting vorgeschlagenen Bewerber zu einem späteren Zeitpunkt ein, so bleibt seine Verpflichtung zur Zahlung des Honorars unberührt.

4. Honoraranspruch, Zahlungsfrist, Kosten

4.1 Die Höhe des Honoraranspruchs richtet sich grundsätzlich nach dem Bruttojahresgehalt und dem Schwierigkeitsgrad des Suchmandats und wird in der schriftlichen Auftragsbestätigung festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Vertragserfüllung. Wurde zwischen dem Kunden und Solution HR Consulting keine konkrete Honorarvereinbarung getroffen, so berechnet Solution HR Consulting je Einstellung einen Honorarsatz von 25% des unten definierten Bruttojahresgehaltes für den jeweiligen Kandidaten.

4.2 Das Bruttojahresgehalt beinhaltet sämtliche geplanten Zahlungen (z.B. monatliche Bezüge, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Boni, Tantieme, Prämien und den monetären Gegenwert eines Dienstwagens) auf Basis des ersten Beschäftigungsjahres.

4.3 Die genannten Honorare werden zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

Eventuell anfallende Reisekosten für Kandidaten, die entstehen, damit sich diese vor Ort bei dem suchenden Unternehmen präsentieren, sind nach Absprache mit dem Bewerber durch den Auftraggeber direkt zu begleichen.

4.4 Mit dem Honorar gemäß 4 sind alle Aufwendungen abgegolten, die der Personalberatung Solution HR Consulting für die Anwerbung und Beschaffung von Bewerbern entstehen, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, die aus Zusatzvereinbarungen mit dem Auftraggeber resultieren.

4.5 Fälligkeiten und Zahlungsfrist:

Alle Rechnungen sind mit einer Frist von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar.

5. Sorgfaltspflichten

Bindung an den Auftrag

Die Personalberatung Solution HR Consulting verpflichtet sich, dem Auftraggeber nur solche Bewerbungen zuzuleiten, die weitestgehend den Auftragsanforderungen entsprechen. Für die Dauer der Vermittlungsbemühungen unterrichten Sie den Auftraggeber regelmäßig über den Fortgang der Bemühungen.

6. Gewährleistung, Haftung

Haftungsausschluss

Die Personalberatung Solution HR Consulting haftet grundsätzlich nicht für Umstände oder Schäden, die der Bewerber in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht. Es wird keine Gewährleistung übernommen, insbesondere wird keine Gewährleistung für die Arbeitsqualität, die Arbeitsweise und Belastbarkeit des vermittelten Bewerbers oder dessen persönliche Zuverlässigkeit übernommen. Regress- und sonstige Ersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

7. Datenschutz, Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

7.1 Solution HR Consulting ist an die Vorschriften zum Datenschutz verpflichtet, insbesondere für die Erhebung personenbezogener Daten. Mit der Entgegennahme von Bewerbungsunterlagen verpflichtet sich das Kundenunternehmen ebenfalls auf die Einhaltung rechtlicher Datenschutzvorschriften. Bewerberdossiers, die dem Auftraggeber durch die Personalberatung Solution HR Consulting zugestellt werden, bleiben deren Eigentum. Alle Bewerberdossiers und personenbezogene Daten sind vertraulich zu behandeln und bei Nichtgebrauch zurückzugeben und in firmeninternen EDV-Systemen zu löschen. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.

7.2 Die Personalberatung Solution HR Consulting holt vor jeder Versendung von Bewerbungsunterlagen das ausdrückliche Einverständnis des jeweiligen Bewerbers ein. Wird die Zustimmung zur Weiterleitung versagt, besteht kein Anspruch auf Übermittlung der Bewerbungsunterlagen.

7.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich nach Treu und Glauben, die Personalberatung Solution HR Consulting über den Abschluss eines Beschäftigungsverhältnisses zu informieren, wenn ihm der Bewerber durch die Vermittlungsbemühungen der Personalberatung Solution HR Consulting bekannt geworden ist.

8. Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften ungültig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin in Kraft. Die ungültigen Bestimmungen gelten dann als durch solche ersetzt, die den zulässigen möglichst nahe kommen. Diese AGB verliert bei Erscheinen neuer AGB ihre Gültigkeit. Abgeschlossene Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Seiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Personalberatung Solution HR Consulting in Hofheim.